

Satzung des Fördervereins Zoopädagogik, Jugend und Wissenschaft e.V. in Heidelberg

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird in, folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zoopädagogik, Jugend und Wissenschaft“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Tiergarten Heidelberg gGmbH. Hierdurch sollen deren Zwecke, insbesondere der Zweck der Förderung der Bildung der Bevölkerung, des Unterrichts und der Forschung, materiell gefördert werden, v.a. durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen. Ferner soll der Zweck verwirklicht werden durch die ideelle Förderung dieser Zwecke der Tiergarten Heidelberg gGmbH durch den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit für den Tiergarten Heidelberg durch die Vereinsmitglieder.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks soll der Verein beispielsweise mithelfen, die Möglichkeiten zu schaffen für
 - eine pädagogisch fundierte Begegnung der Besucher mit dem Zoo nach den Zielen der Welt-Zoo-Naturschutzstrategie.
 - einen Unterricht im Zoo für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ausgehend von dem wertvollen Bildungspotential, das von der Attraktivität der lebenden Tiere abhängt.
 - das Nutzen des großen Potentials für geplante und strukturierte Unterrichtsstunden für Schulklassen am „außerschulischen Lernort Zoo“. Dabei

erfahren Klassen mit geistig und körperlich Behinderten eine besondere Berücksichtigung, die exakt auf die Gruppe zugeschnittene Angebote erhalten.

- die Förderung des Naturerlebens in der Begegnung mit Tieren für Kinder *und* Erwachsene in gemischten privaten Gruppen (z.B. Geburtstagsgruppen).
- das Zusammenführen von verschiedenen Generationen beim Erlebnis Zoo durch generationenübergreifende Angebote, z.B. für Großeltern und Enkel.
- die Interessenförderung bei der Persönlichkeitsentwicklung durch Bildungsangebote, die über längere Zeiträume und mit ausgewählten und strukturierten Themen im Zoo stattfinden (z.B. Zookurse und Zooferien).
- regelmäßige Aktionstage bei den Familien und andere Gruppen etwas Besonderes über die Einmaligkeit der Tiere erfahren, über deren besondere Lebensweise, die Bedrohung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen durch deren Zerstörung, sowie der Möglichkeiten zum Erhalt der Arten und der natürlichen Vielfalt.
- die Förderung des Verständnisses für Arten- und Naturschutz.
- die Förderung des Zoos als Ort der pädagogischen Freizeit- und Lerngestaltung.
- Kinder und Jugendliche mit außerschulischen Lehr- und Lernangeboten an Wissenschaft und Technik heranzuführen.
- die Förderung des Verständnisses in der nachfolgenden Generation für naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie die Entwicklung eines eigenen Urteilsvermögens und eines gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch die in § 2 genannten Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt

auch für etwaige Überschüsse, die nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern dem Vereinszweck zugeführt werden müssen.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so ist diese vorläufige Ablehnung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die vorläufige Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Juristische Personen sind berechtigt, in die Mitgliederversammlung je einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Sie können diesen ohne Angabe von Gründen wieder abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet. Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der vorläufige Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge und sonstige Aufgaben

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beiträge zu leisten.
- (2) Sie sollen ehrenamtliche Aufgaben bei der Erfüllung des Vereinszwecks übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Genehmigung und Änderung der Satzung.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden eines Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 5. Wahl des Kassenprüfers.
 6. Bestellung mindestens eines Rechnungsprüfers.
 7. Festlegung der Grenze, von der ab bei Eingehen von Zahlungsverpflichtungen ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.
 8. Entscheidungen über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet worden sind. Die Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 10. Bestätigung der vorläufigen Ablehnung eines Aufnahmeantrages und des vorläufigen Ausschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand.
 11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 12. Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen benötigen eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 40% der Mitglieder einzuberufen.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister sowie
- einem weiteren Mitglied.

Der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Schatzmeister sowie das weitere Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der technische Geschäftsführer der Tiergarten Heidelberg gGmbH (Zoodirektor des Tiergarten Heidelberg).

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einzelne Aufgaben, wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Marketing, auf einzelne Mitglieder des Vorstandes zur verantwortlichen Wahrnehmung übertragen.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Verein;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenführung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister ist befugt:
1. regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu leisten.
 2. Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen **und** deren Empfang rechtsverbindlich zu bestätigen.
 3. Zahlungen nach Anweisungen des Vorstandes und des Vorsitzenden zu leisten.
 4. eigenverantwortlich die Bankkonten des Vereins zu führen.

- (3) Die Kassenführung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch den Kassenprüfer und den oder die Rechnungsprüfer sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 10 Ansprüche

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein aus seiner Mitgliedschaft.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Tiergarten Heidelberg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2019 gebilligt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 11.11.2019

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender